



I. KRITERIEN FÜR DIE VERGABE

- a) **Antragsberechtigt sind** bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche
- Maßnahmen der Jugendverbände (einschließlich deren Untergliederungen) mit Vertretungsrecht in der Vollversammlung des Stadtjugendrings Kempten oder
 - Maßnahmen der Einrichtungen und Projekte des Stadtjugendrings Kempten und Angebote des Stadtjugendrings Kempten nutzen.
- Die Antragstellung findet über den Veranstalter der Maßnahme statt.
- b) **Antragsberechtigt sind** Einrichtungen und Projekte des Stadtjugendrings, welche Maßnahmen durchführen, die zur Verhinderung von Armut und/oder zur Gesundheitsförderung beitragen.
- c) **Gefördert werden sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 6 und 26 Jahren, die**
- in der Stadt Kempten wohnen, oder in Kempten als Schüler oder Schülerinnen eine Schule besuchen oder eine Berufsausbildung absolvieren, und aktives Mitglied einer Kemptener Jugendgruppe oder ein Besucher einer Einrichtung oder eines Projektes des Stadtjugendrings Kempten sind;
 - im Altlandkreis Kempten* (inklusive Nesselwang) wohnen, und aktives Mitglied einer Kemptener Jugendgruppe oder ein Besucher einer Einrichtung oder eines Projektes des Stadtjugendrings Kempten sind.
- * Zum Altlandkreis Kempten gehören die Gemeinden Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Haldenwang, Lauben, Oy-Mittelberg, Sulzberg, Waltenhofen, Wildpoldsried und Weitnau.
- d) **Feststellung der sozialen Benachteiligung:**
- Kinder und Jugendliche sind sozial benachteiligt, wenn ihre seelischen und körperlichen Grundbedürfnisse wegen Armut oder sonstiger ungünstiger äußerer Lebensbedingungen nicht oder nur unzureichend befriedigt werden und sie dadurch in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind.
 - Feststellungsmöglichkeiten einer sozialen Benachteiligung sind:
 - I. Kinder, Jugendliche und Familien, die Arbeitslosengeld II beziehen.
 - II. Kinder, Jugendliche und Familien, die Sozialhilfe bekommen.
 - III. Kinder, Jugendliche und Familien, die Wohngeld erhalten.
 - IV. Kinder, Jugendliche und Familien, die sonstige finanzielle Notlagen zu bewältigen haben.
- Bei I bis III genügt eine Bestätigung der Ausstellungsbehörde. IV muss durch eine Einzelfallprüfung nachgewiesen werden (siehe hier Formblatt zur Antragsberechtigung betreffend sonstige finanzielle Notlage).
- Die Feststellung der sozialen Benachteiligung kann auch durch einen Bürgen erfolgen. Bürge kann sein: Jugendleiter, betreuender Sozialarbeiter, Mitarbeiter des Stadtjugendrings Kempten. Die maximale Bezuschussung bei Feststellung durch einen Bürgen beträgt 20 Euro pro Kind/Jugendlichem.



e) Bezuschussungsfelder:

- Bildungsmaßnahmen und Bildungsangebote
- Kosten für Mitgliedschaften bei Vereinen und Verbänden
- Angebote zur Gesundheitsförderung
- Freizeitangebote – auch Freizeiten
- Investitionen im Einzelfall nach Prüfung und Beschluss des Stadtjugendring-Vorstandes

f) Bei allen Maßnahmen und Projekten wird eine angemessene **Eigenbeteiligung** der Kinder und Jugendlichen erwartet. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Die Regelförderung beträgt maximal 75 Prozent der Maßnahmekosten.

g) Es werden nur Anträge bezuschusst, die **vor der Durchführung der Maßnahme gestellt wurden**. Ein nachträglicher Defizitenausgleich ist nur durch einen Vorstandsbeschluss möglich.

h) Grundlage der Bezuschussung ist der vollständig ausgefüllte Antrag.

i) Rechtsanspruch:

Förderungen werden nur nach der jeweiligen finanziellen Ausstattung des Spendentopfes gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Förderung rechtfertigen würden.

j) Auszahlung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme. Die jeweiligen erforderlichen Unterlagen müssen vollständig eingereicht sein. Die Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto des antragstellenden Jugendverbandes oder der Einrichtung/des Projektes.

k) Verwendungsnachweis:

Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist auf Anforderung des Stadtjugendrings nachzuweisen. Die Jugendverbände und die Einrichtungen/Projekte verpflichten sich, die erhaltenen Fördermittel entsprechend der Zweckbindung der Förderrichtlinien zu verwenden. Der Stadtjugendring Kempten behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung, aber auch vor allem der sachlichen Richtigkeit der Bedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen vor.

2. FÖRDERHÖHEN

a) Es werden maximal 75 Prozent des in der Ausschreibung genannten Teilnehmerbeitrages als Förderung übernommen. Eine 100-prozentige Förderung bedarf immer einer Einzelfallprüfung und eines begründeten Nachweises.

b) Alle anderweitigen Fördermöglichkeiten im Bereich Sport sind vorab abzurufen, z.B. Sportfördermittel, Sportförderung der Kartei der Not.

c) Pro Antragsberechtigtem/Antragsberechtigter ist für eine Maßnahme eine maximale Bezuschussung bis 400 Euro möglich.

